

Abgabenfrei gemäß
§ 30 B-KUVG in Ver-
bindung mit §§ 109
und 110 ASVG

ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom
31.5.1957, abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentliche Bediensteter
einerseits und der Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer
andererseits.

Die Honorarordnung zum Gesamtvertrag vom 31.5.1957 wird wie folgt geändert:

„E. für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch Fachärzte für Radiologie“

I.

Die im Zusatzübereinkommen vom 1.4.2011 festgelegte Evaluierung zeigt, dass im Zeitraum
1.4.2011 bis 31.3.2012 die erwartete Honorarsumme für Röntgendiagnostische Leistungen
nicht erreicht wurde. In Umsetzung des Zusatzübereinkommens vom 1.4.2011 ist die Diffe-
renzsumme von € 145.051 vertragspartnerbezogen auszugleichen und daher auf einzelne
Positionen des Organtarifs zu verteilen.

Es wird vereinbart, diese Positionen rückwirkend ab 1.4.2012 um € 1,8093 zu erhöhen. Dar-
aus ergeben sich folgende Tarife:

Pos. Nr.		EUR
R202	Halswirbelsäule mit Funktionsaufnahmen inkl. notwendigen Schrägaufnahmen und Durchleuchtung.....	83,00
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R201 verrechenbar)	
R204	Lendenwirbelsäule mit Kreuzbein inklusive aller notwendigen Funktions- und Zusatzaufnahmen und Durchleuchtung inkl. Sacroiliacalgelenke	61,89
	(nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R206 verrechenbar)	

R314	Schultergelenk inkl. aller notwendigen Spezial- und Funktionsaufnahmen, pro Seite	44,50
R318	Hüftgelenk, ap. und axial, pro Seite inkl. aller notwendigen Spezialaufnahmen (z. B. Endoprothese, faux profil usw.) (nicht gemeinsam mit Pos. Nr. R319)	45,49
R320	Kniegelenk, pro Seite	38,12
R501	Oesophagus	62,77

II.

Wegen der aufgetretenen Unklarheiten wird die derzeitige Position R206 bei der Abrechnung in zwei Positionen aufgespalten:

Pos. Nr.		EUR
R206	Wirbelsäule, Ganzaufnahme stehend a.p. oder seitl. (nicht gemeinsam mit Pos. R201 bis 205 verrechenbar)	70,60
R325	Ganzbeinaufnahme ap. oder seitl., pro Bein	70,60

III.

Es wird festgelegt, dass jeweils 50% des Tarifs auf die Unkosten und 50% auf das Honorar entfallen.

IV.

Das Zusatzübereinkommen tritt mit 1.4.2012 in Kraft.

Wien, am 12. Juni 2012

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger


Dr. Hans Jörg SCHELLING
Verbandsvorsitzender




Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor-Stellvertreter

Wien, am 3.4.2013

Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

BKNÄ-Obmann

Präsident

VP Dr. Johannes Steinhart

Dr. Artur Wechselberger



Wien, am 01. MRZ 2013

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Obmann

Leitender Angestellter

Fritz Neugebauer

Wien Dr. Gerhard Vogel

